

⟨ Kleinbusvermietung Mietbedingungen, Informationen

1. Übergabe und Rückgabe

Die Fahrzeugübergabe erfolgt während den Bürozeiten und am Standort der Indermühle Bus AG, Ostzelg 380, 5332 Rekingen. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug im gleichen Zustand wie er es übernommen hat, inkl. einer Grobinnenreinigung, wieder zurückzugeben.

2. Verwendung des Mietfahrzeuges

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug sorgfältig zu bedienen. Das Fahrzeug darf nicht verwendet werden:

- um Personen oder Waren gegen Entschädigung zu transportieren
- um an Wettfahrten jeglicher Art teilzunehmen
- wenn der Fahrzeuglenker unter dem Einfluss von Alkohol, Medikamenten oder Drogen steht
- wenn durch seine Verwendung eine Bestimmung der Strassenverkehrsgesetzgebung verletzt wird

Im Mietfahrzeug ist jegliches Rauchen nicht erlaubt!

Bei einer Mietdauer von mehr als einem Tag verpflichtet sich der Mieter, täglich Öl, Wasser und Pneuzustand zu kontrollieren.

Reparaturen während der Mietdauer von über Fr. 50.- dürfen nur mit dem Einverständnis von INDERMUEHLE ausgeführt werden.

Auswärtstankungen müssen mit Angabe der Liter bei der Fahrzeugrückgabe angegeben werden.

Sämtliche Kosten für Strassen-, Parkplatz- und Tunnelgebühren sind durch den Mieter zu bezahlen.

Der Mieter verpflichtet sich, für den Einsatz des Kleinbusses einen gültigen Führerausweis zu besitzen. Bei Unklarheiten betreffend der Fahrzeugkategorie ist das Strassenverkehrsamt anzufragen.

Der Führerausweis ist bei der Fahrzeug-Übergabe dem Vermieter vorzuweisen.

Für Fahrten ins Ausland benötigt der Fahrzeugführer eine **Fahrerkarte** für die Bedienung des Digitalen Fahrschreibers. Gerne geben wir Ihnen dazu nähere Informationen.

3. Versicherungen

Haftpflicht

Das Fahrzeug ist mit unbeschränkter Deckung haftpflichtversichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 1'000.-

Kasko

Das Fahrzeug ist vollkaskoversichert. Der Selbstbehalt beträgt Fr. 1'000.-

Für grobfahrlässige Schäden, verursacht durch falsche Handhabung, Befahren von unwegsamem Gelände, Trunkenheit oder Nichtbeachten von Verkehrsvorschriften behält sich die Versicherung vor, auf den Fahrer Regress zu nehmen. Nicht versicherte, auf unsachgemässe oder fahrlässige Handlung zurückführende Schäden werden dem Vermieter berechnet.

Insassen

Für die Mitfahrer besteht eine Insassenversicherung.

Gepäck

Persönliches und transportiertes Gepäck sowie Sportgeräte, etc. sind durch den Vermieter nicht versichert. Dies ist Sache des Mieters oder der mitfahrenden Personen.

Reduktion des Selbstbehaltes siehe Preisblatt.

4. Unfälle

Bei einem Unfall und/oder Sachschaden müssen sofort Polizei und/oder der Vermieter benachrichtigt werden. In jedem Fall, auch bei selbstverschuldeten Sach- und Fahrzeugschäden, ist das europäische Unfallprotokoll vollständig auszufüllen! Ansprüche Dritter dürfen auf keinen Fall anerkannt werden.

5. Kaution

Bei Mietbeginn kann eine Kaution/Anzahlung in der Höhe des Selbstbehaltes verlangt werden. (siehe Vertrag)

6. Verlängerung der Mietdauer

Wir das Fahrzeug zu spät zurückgegeben, wird die effektive Einsatzzeit, gemäss Tarif, verrechnet. Entstehen dadurch beim Vermieter Mehrkosten, so hat der Mieter diese Kosten zu übernehmen.

7. Anwendbares Recht. Gerichtsstand

Schweizerisches Recht ist anwendbar. Gerichtsstand ist 5330 Bad Zurzach.

Rekingen, Januar 2016